

Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf betriebliche Versicherungen

→ Die durch die Coronakrise eintretenden Veränderungen bedeuten für viele Unternehmen auch eine veränderte Risikosituation und stellt sie vor neue Herausforderungen. In der Versicherungsbranche wird weiterhin der Versicherungsschutz für Corona-bedingte Schäden diskutiert. Die DVA steht hierzu mit den Versicherungsgesellschaften in ständigem Austausch dazu, wie mit den Auswirkungen von Corona umgegangen werden kann und welche Möglichkeiten der Absicherung sich für die Zukunft darstellen lassen.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen unsere allgemeine Einschätzung der aktuellen Versicherungssituation im Zusammenhang mit dem Coronavirus darlegen. Die Situation ist dynamisch und kann sich kurzfristig ändern. Maßgeblich für die Beratung kann immer nur eine individuelle Prüfung der bestehenden Versicherungssituation sein, die wir gern jederzeit für Sie vornehmen.

Bei Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer und Experten aus den jeweiligen Fachbereichen per Telefon und E-Mail in gewohnter Weise zur Verfügung!

Für einen aktuellen Überblick erläutern wir nachfolgend die wesentlichen Versicherungssparten und deren Deckungsschutz in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2.

HR-Themen

In betrieblichen Versorgungswerken (betriebliche Altersversorgung, betriebliche Krankenversicherung, Berufsunfähigkeits- und Todesfallabsicherung) gibt es in der Regel keinen Pandemieausschluss. Es besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz. Gerne prüfen wir, ob Ihre bestehenden Versorgungsordnungen und/oder Versicherungsverträge hierzu Regelungen enthalten.

- **Auslands-Krankenversicherung**

Sie haben Mitarbeiter im Ausland im Einsatz? Im Rahmen der Auslands-Krankenversicherungen für Dienstreisen oder auch für langfristig entsandte Mitarbeiter sind Kosten für medizinisch notwendige Behandlungen versichert. Sofern in den Bedingungen eine Pandemie nicht explizit ausgeschlossen ist, besteht auch für Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 Versicherungsschutz.

Sämtliche von der DVA betreute Verträge haben keinen Pandemie-Ausschluss. Somit besteht Versicherungsschutz. Die Versicherer haben für die Versicherten Hotlines für Fragen zum Coronavirus geschaltet und bieten teilweise auch Telemedizin mit Videoberatung an.

- **Betriebliche Altersversorgung und Kurzarbeit**

Sofern aufgrund der konjunkturellen Lage Kurzarbeit angeordnet wird, müssen die Mitarbeiter deutliche Einbußen hinnehmen. Hier ist zu beachten, dass das Kurzarbeitergeld kein Gehalt, sondern eine Lohnersatzleistung ist.

Entgeltumwandlung: Weiterführung auch während Kurzarbeit möglich, es sei denn die Entgeltumwandlung kann aus dem verbleibenden Gehalt nicht mehr bedient werden. Direktversicherungen, Pensions-

kassen- und Pensionsfondsverträge können von dem Mitarbeiter mit eigenen Beiträgen weitergeführt werden. Auch eine Reduzierung des Umwandlungsbetrages ist möglich.

Arbeitgeberfinanzierte bAV: Ist die bAV gehaltsabhängig gestaltet und sinkt das Gehalt aufgrund der Kurzarbeit, reduziert sich auch die Leistung des Arbeitgebers. Die Regelungen in der Versorgungszusage sind zu beachten und ggf. anzupassen. Sind feste Beiträge oder Leistungen zugesagt, hat die Kurzarbeit keine Auswirkungen.

- (Gruppen-)Unfallversicherung

Sinn und Zweck dieser Deckung ist der Ausgleich eines durch einen Unfall erlittenen Verdienstaufschlags. Auslöser der Versicherungsleistung ist dabei ein Unfall, **keine** Krankheit. Ein Unfall ist ein plötzlich, d.h. physisches von außen auf den Körper einwirkendes gesundheitsschädigendes Ereignis. Bei weiter Auslegung kann man noch die Folgen von Insektenstichen oder -bissen darunter verstehen. Reine Infektionen gehören im Allgemeinen nicht dazu, da sie ohne Verletzung der Körperhülle erfolgen – es sei denn, sie sind durch einen Unfall verursacht worden.

Die Unfallversicherung ist **keine** Krankenversicherung. Eine Krankheit wirkt von innen auf den Körper ein, somit genau umgekehrt zu einem Unfall. Dieses Risiko ist daher über die Krankenversicherung abzudecken. Krankheiten wie Corona, die „ganz normal“ über die Atmung eingefangen werden, sind also kein Unfall im Sinne der Unfallversicherung.

Sachversicherungen

Das Wesen der Sachversicherung (einschließlich der Nebensparten wie z. B. Maschinen-, Elektronik-, Bauleistungs-, Landkasko-, Transport-Versicherung) ist die Absicherung ihrer Anlage und Teile des Umlaufvermögens (Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte) gegen Sachschäden, die aufgrund definierter Gefahren (z. B. Feuer, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Einbruch/Diebstahl) zu einer Beschädigung oder Zerstörung führen. Ersetzt werden dann die zur Wiederherstellung/Wiederbeschaffung erforderlichen Kosten.

Das Coronavirus zerstört oder beschädigt nach bisherigen Erkenntnissen keine Sachen. Demnach liegt auch kein Sachsubstanzschaden vor, weshalb folglich über die Sachversicherung kein Versicherungsschutz besteht.

- Ertragsausfallversicherung

Als Folge einer Sachbeschädigung kann es zu einer Betriebsunterbrechung kommen. In diesem Fall ersetzt der Versicherer im Rahmen der Ertragsausfallversicherung die dann versicherten fortlaufenden Kosten und den entgangenen Gewinn. Voraussetzung ist also ein vorausgegangener Sachschaden. Somit besteht über die klassische Ertragsausfallversicherung ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Jedoch bietet die Versicherungswirtschaft seit einigen Jahren vereinzelt auch Versicherungsschutz für den Fall, dass die Betriebsunterbrechung nicht durch einen vorausgegangenen Sachschaden sondern durch andere Ereignisse eingetreten ist (beim Vulkanausbruch durften Fluggesellschaften z. B. nicht mehr bestimmte Länder anfliegen). Dabei handelt es sich jeweils um Individualverträge, die unter dem

Begriff „non-physical-damage business interruption“ angeboten werden.

Ob die Versicherer im Einzelfall auch Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen als Folge einer Pandemie angeboten haben, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis.

- **Betriebsschließungsversicherung**

Schon immer bestand die Möglichkeit z. B. für Krankenhäuser, Restaurants und Kantinenbetreiber eine Versicherung für den Fall abzuschließen, dass der Betrieb auf Grund behördlicher Anordnungen geschlossen wird. Die klassische Betriebsschließungsversicherung bietet dabei in der Regel Versicherungsschutz für Betriebsschließungen als Folge von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist neu. Eine Meldepflicht wurde in Deutschland erst Ende Januar 2020 verordnet. Insofern besteht über die klassische Betriebsschließungsversicherung für das neue Virus meist kein Versicherungsschutz.

Vereinzelt gab es aber auch Versicherungslösungen, die Versicherungsschutz z. B. für neue (bisher unbekannt) Krankheitserreger oder im Falle von Pandemien geboten haben. Insofern empfehlen wir im Einzelfall eine genaue Prüfung des Vertrages.

- **Veranstaltungsausfallversicherung**

Mittlerweile wurden alle Veranstaltungen auf Grund des Coronavirus SARS-CoV-2 abgesagt. Die klassische Veranstaltungsausfallversicherung enthält regelmäßig u. a. einen Ausschluss für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Epidemien und Seuchen entstehen. Auch die Olympischen Sommerspiele 2020 wurden nun einige Monate vor Beginn endgültig verschoben. Darüber hinaus wird aktuell ebenso erwartet, dass eines der bedeutendsten und bekanntesten Tennisturniere, Wimbledon, ebenso verschoben wird. Der jeweilige Veranstalter hat wohl besondere Bedingungen in der Veranstaltungspolice berücksichtigt, wonach Versicherungsschutz bestünde. Doch auch hier wird erst nach intensiver Einzelfallprüfung Klarheit herrschen. Es zeigt sich jedoch, dass frühzeitig Entscheidungen in enger Absprache mit Ihrem Ansprechpartner für Versicherungen unterstützen.

Haftpflichtversicherung & Financial Lines

- **D&O Versicherung**

Durch die sich abzeichnende weltweite Rezession, ist eine Geschäftsleitung gezwungen den betriebswirtschaftlichen Schaden für das eigene Unternehmen abzufedern. Sofern dies nicht gelingt, ist die Unternehmensleitung möglicherweise in der persönlichen Haftung. Mit Besonnenheit, Erfahrung und umsichtigem Handeln vermeidet sie, für Entscheidungen in der Krise später erfolgreich in Haftung genommen zu werden. Hierfür sind in der jetzigen Situation verschiedene Aspekte von originärem Interesse. Folgend nur einige Beispiele:

- ✓ **Rechtzeitiges und vollständiges Stellen von Anträgen auf Gewährung staatlicher Hilfen oder anderweitiger Überbrückungsfinanzierungen, sofern erforderlich**

- ✓ Der Gesetzgeber hat die Fristen der §§ 15, 15 a Insolvenzordnung (InsO) aufgrund der Corona-Krise teilweise modifiziert. Die Fristen müssen weiter im Blick behalten werden.
- ✓ Der Schutz persönlicher Daten ist gerade jetzt, wenn vermehrt an Home-Arbeitsplätzen gearbeitet wird, besonders zu beachten und ggf. zu kontrollieren.
- ✓ Die Gesundheit der Kunden und Mitarbeitenden im Blick behalten. Nach Möglichkeit Vermeidung aller Situationen, die Ansteckungsgefahren in sich bergen.

Die D&O-Versicherung schützt die Unternehmensleitung und nicht das Unternehmen an sich. Eine Inanspruchnahme der Unternehmensleitung setzt immer eine Pflichtverletzung voraus. Eine Pflichtverletzung kann ausgeschlossen werden, wenn Entscheidungen:

- ✓ im Interesse der Gesellschaft (z. B. im eigenen Interesse)
- ✓ auf allen zur Verfügung stehenden Informationen
- ✓ auf sachlichen Erwägungen (z. B. sachfremde Erwägungen)
- ✓ in gutem Glauben

gefällt wurden.

Es gibt daher eine große Hürde, erfolgreich eine angebliche Pflichtverletzung vorzuwerfen. Eine weitere Hürde ist der **Vermögensschaden**: Aus einer vermeintlichen Pflichtverletzung müsste sich ein Vermögensschaden ergeben. Dazu müssen die konkreten Kostenpositionen im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung untersucht werden:

- ✓ Gehälter der Angestellten
- ✓ Mietkosten bzw. sonstige Fixkosten der Betriebsstätte
- ✓ Vertragsstrafen der Kunden
- ✓ Kosten durch stornierte Aufträge
- ✓ Lieferengpässe
- ✓ Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung / Insolvenz.
- ✓ Fürsorgepflicht ggü. Arbeitnehmern

Und wenn Sie doch in Anspruch genommen werden? Sprechen Sie uns an! Wir nehmen zum D&O-Versicherer Ihres Unternehmens Kontakt auf. Der Versicherer wird den Anspruch prüfen. Ist der Anspruch unberechtigt, stellt sich der Versicherer vor Sie und wehrt die Forderung mithilfe spezialisierter Anwaltsteams ab.

- **Betriebshaftpflichtversicherung**

Innerhalb der allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB), die üblicherweise Betriebshaftpflichtpolice zu Grunde liegen, gibt es folgenden Ausschluss, der sich allerdings nur auf natürliche Personen bezieht, da der unten genannte Ausschluss lediglich von einer "Krankheit des Versicherungsnehmers" spricht.

"Von der Versicherung ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat."

Sofern dieser Ausschluss nicht in den besonderen Bedingungen abgedungen ist, bedeutet dies, dass Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, grundsätzlich nicht versichert sind.

Da dieser Ausschluss allerdings nur gilt, wenn Versicherungsnehmer natürliche Personen sind, was im Industriegeschäft in aller Regel nicht der Fall ist, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Corona-Erkrankungen.

Ein erfolgreicher Schadenersatzanspruch wegen der Übertragung einer Krankheit wie z.B. COVID-19 setzt eine substantiierte Darlegung des geschädigten Dritten mit dem Beweis voraus, dass eine Übertragung des Coronavirus durch die VersicherungsnehmerIn oder durch eine mitversicherte Person im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit stattgefunden hat. Eine solche Beweisführung ist kaum möglich bzw. äußerst unwahrscheinlich.

Insofern wird es bei der Bewältigung der Coronakrise aus Sicht der Haftpflichtversicherer ganz überwiegend um Abwehrkosten gehen.

Verkehrshaftungsversicherung

Grundsätzlich ist die Corona-Epidemie aus rechtlicher Sicht als höhere Gewalt bzw. unabwendbares Ereignis einzustufen. Eine Haftbarmachung des Verkehrsträgers ist somit in der Regel nicht möglich, da höhere Gewalt oder auch Eingriffe von hoher Hand im Rahmen der entsprechenden Haftungsregelungen ausgeschlossen sind.

Deckung über Ihren Verkehrshaftungsversicherungsvertrag bestünde aber im Rahmen der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Voraussetzung für die Zurückweisung von Schadenersatzansprüchen aufgrund nicht gegebener Haftung ist u. a. auch die fehlende Kenntnis des Frachtführers / Spediteurs bei Vertragsschluss über die Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf seine vertraglichen Verpflichtungen.

Bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen im Rahmen der Verkehrshaftungsversicherung besteht die Verpflichtung, Weisungen des Verfügungsberechtigten / Auftraggebers einzuholen. Daher sollte in solchen Fällen unverzüglich der Auftraggeber informiert werden.

Bauprojekte Versicherungen

- DVA Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflicht-Versicherung®

Der Teil **Bauleistung-/Montageversicherung** leistet Entschädigung, wenn unvorhergesehen eintretende Schadenereignisse während der Versicherungsdauer zu Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Minderung beziehungsweise Aufhebung der einmal erreichten Gebrauchsfähigkeit von Bauleistungen – auch Teilleistungen – , von Baugrund beziehungsweise von versicherten Sachen führen. Ein Sachschaden, ausgelöst durch das Coronavirus, ist grundsätzlich nicht gegeben, so dass eine Deckung über diesen Teil der Police nicht zur Verfügung steht.

Über den **Haftpflichtteil** der Police besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche eines Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Das heißt, der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten müssen eine schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten nachweisbar begangen haben und hieraus ist ein entsprechender Schaden entstanden. Bei der möglichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die adäquate Kausalität zwischen Risikoquelle (Ursache) und Schadensfolge (Wirkung) nahezu unmöglich nachweisbar.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass plötzliche Krankheiten bzw. Pandemien, die zu Ausfällen bei der Bauausführung bzw. Verzögerungen im Bauablauf und damit zu Vermögensschäden führen, grundsätzlich kein versichertes Ereignis im Sinne der DVA Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflicht-Versicherung® sind.

Eine Prüfung des Versicherungsschutzes und der möglichen Eintrittspflicht nehmen wir aber selbstverständlich gerne im konkreten Fall anhand des jeweils zugrundeliegenden individuellen Sachverhaltes vor.

Ihr DVA-Team steht Ihnen für weitere Gespräche und Fragen zur aktuellen Situation gerne zur Verfügung - bleiben Sie gesund!



Wir sind für Sie da. Mit Sicherheit.

Hotline: +49 6172 4868-222
www.dva-assekuranz.de
dva@dva.db.de

